

Richtlinien der Stadt Elze zur Kulturförderung nach Beschluss des Rates vom 15.06.2009

1. Grundsätzliches

Die Stadt Elze strebt ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot an, das ihrer Stellung als Grundzentrum gerecht wird. Zur Umsetzung dieses Zieles und zur Stärkung der Infrastruktur, führt die Stadt eigene Veranstaltungen durch und entfaltet kulturelle Initiativen. Die Stadt fördert aber gleichzeitig nach diesen Richtlinien die kulturellen Vereine, kulturelle Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler und Künstlerinnen mit eigenen Veranstaltungen, Maßnahmen oder Projekte, die geeignet sind, die gewünschte Vielfalt und Farbigkeit eines auf Dauer angelegten Kulturangebots in der Stadt Elze zu erzielen.

Die Förderung kultureller Vorhaben kann auf Antrag erbracht werden als:

- Sachleistung (z.B. unterstützende Arbeiten bei Veranstaltungen) und/oder
- Geldleistung (Zuschussgewährung) im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel,
- Ausfallbürgschaft (bei herausragenden Projekten).

Die Förderung setzt voraus, dass

- der Antragsteller in der Stadt Elze ansässig ist,
- die Veranstaltung in Elze durchgeführt wird und
- die Veranstaltung allgemein zugänglich ist.

Die Förderung der Jugendarbeit und die Förderung von Bauvorhaben erfolgt nach den bestehenden Richtlinien für Sport und Jugendpflege.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Sämtliche Förderungen werden auf einen förmlichen schriftlichen Antrag, der bei der Stadtverwaltung zu stellen ist, gewährt. Der Antrag muss eine Beschreibung des Projekts bzw. der Veranstaltung und eine Finanzierungsübersicht enthalten.

Eine Förderung durch die Stadt ist grundsätzlich nur möglich bei Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen sowie unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Veranstalters. Es ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung von Projekten, Beschaffungen usw. gesichert ist.

Um eine ordnungsgemäße Finanzplanung zu ermöglichen, sind Anträge auf Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen spätestens bis zum 31.08. für das nächste Jahr bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Sofern konkrete Maßnahmen und Veranstaltungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht genannt werden können, genügt eine Voranmeldung mit voraussichtlichem Finanzierungsplan über geplante Vorhaben. Nur zumindest auf diese Weise angemeldete Veranstaltungen oder Projekte können bei der Mittelvergabe berücksichtigt werden.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist möglich bei Initiativen, freien Gruppen und Künstlern, deren Aktivitäten sich nicht in einen langfristigen Planungszeitraum einbeziehen lassen. Für diesen Zweck kann im Haushaltsplan ein entsprechender Ansatz vorgesehen werden.

3. Arten der Förderung

3.1 Organisatorisch-fachliche Hilfe, Koordination und Beratung

Die Stadtverwaltung lädt einmal im Jahr alle Kulturträger der Stadt zu einer Kultur-Programm-Konferenz ein, auf der die örtlichen Kulturveranstaltungen des folgenden Jahres aufeinander abgestimmt werden. Ziel ist, Terminüberschneidungen und Terminhäufungen zu vermeiden.

3.2 Nutzung von Veranstaltungsräumen, Straßen und Plätzen

Die Stadt fördert kulturelle Aktivitäten durch kostengünstige Überlassung der städtischen Veranstaltungsräume. Entsprechende Regelungen enthalten die Richtlinien sowie der Kostentarif zur Nutzung städtischer Einrichtungen.

Kulturelle Aktivitäten auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden bei der Erteilung der notwendigen Erlaubnisse gefördert.

3.3 Finanzhilfen

Die Bewilligung eines Zuschusses kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Vorhaben, Projekte usw. sowie Beschaffungen jeglicher Art dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durchgeführt werden, es sei denn, dass eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn des Vorhabens usw. vorliegt. Diese Genehmigung begründet jedoch keinen Anspruch auf einen Zuschuss.

Die Auszahlung erfolgt i.d.R. nach Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der Bewilligungsbescheid ist mit der Auflage zu versehen, dass die Vorlage der Belege innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung des Antragsgrundes zu erfolgen hat, da sonst der Anspruch entfällt.

Sollte in Ausnahmefällen für die Durchführung einer Veranstaltung die vorzeitige Abschlags- oder Auszahlung des Zuschusses erforderlich werden, behält sich die Stadt bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses oder bei Nichteintritt des erwarteten Finanzierungsdefizits eine Rückforderung vor.

Kulturelle Veranstaltungen und Initiativen können auch durch die Gewährung einer Ausfallbürgschaft gefördert werden. Ausfallbürgschaften werden vorrangig für solche Veranstaltungen übernommen, die die Leistung eines besonderen Beitrags für das kulturelle Leben der Stadt versprechen. Die Ausfallbürgschaft ist in jedem Fall auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4. Beschaffung von beweglichem Inventar

Die Förderungswürdigkeit richtet sich nach dem öffentlichen Interesse der Stadt. Bei einer Anschaffung sind insbesondere der Kreis der Empfänger, das Alter, die Nutzbarkeit sowie die Eigenbeteiligung zu berücksichtigen. Außerdem muss ein finanzielles Bedürfnis bestehen. Dieses kann anerkannt werden, wenn das zu finanzierende Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln des Antragstellers finanziert werden kann bzw. eine Finanzierung nicht zumutbar ist.

Der Antrag ist bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einzureichen.

Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu leisten und alle Förderungsmöglichkeiten anderer Stellen auszuschöpfen. Angemessen ist in der Regel ein Eigenanteil von mindestens 1/3 der Gesamtkosten.

4. Jubiläumsgaben der Stadt

Kulturelle Vereine erhalten ohne Antrag bei Vereinsjubiläen eine Zuwendung der Stadt in Höhe von 50,--€.

5. Sonderfälle:

Sofern ausreichende Gründe nachgewiesen werden, können in Ausnahmefällen Zuschüsse auch außerhalb der vorstehenden Richtlinien gewährt werden, insbesondere z. B. bei Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 01.07.2009 in Kraft. Alle vorher geltenden Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Elze, den 28.07.2009

gez. Albes

Bürgermeister